

Antragsteller(in) – mit Anschrift -:

Erklärung zu einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit

Am 01.12.01 ist das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung vom 26.10.01 in Kraft getreten. Nach § 304 InsO neuer Fassung sind auf Personen, die ehemals selbständig wirtschaftlich tätig waren und Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben oder (/und) deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, insbesondere, weil sie mehr als 19 Gläubiger haben, die Vorschriften über das Regelinsolvenzverfahren anzuwenden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die vorzunehmende Abgrenzung ist die Situation bei Antragstellung.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über Ihren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen sind daher die folgenden Fragen zu beantworten:

a. Waren Sie in der Vergangenheit hauptberuflich oder nebenberuflich selbständig wirtschaftlich tätig? Ggf.: in welcher Weise? Hierbei sind auch dazu Angaben dazu zu machen, ob auf Ihren Namen ein Gewerbe angemeldet war oder Sie Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes waren.

b. Sofern Sie selbständig wirtschaftlich tätig waren: haben Sie dabei Arbeitnehmer beschäftigt?

c. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt wurden: bestehen noch Forderungen der Arbeitnehmer aus diesen Arbeitsverhältnissen?

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen im Sinne von § 304 InsO neuer Fassung neben den Lohnansprüchen ehemaliger Arbeitnehmer auch Forderungen der Finanzämter aus nicht abgeführter Lohnsteuer, Forderungen von Versicherungen aus nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (einschließlich der Forderungen der Berufsgenossenschaften, sofern darin Arbeitnehmeranteile enthalten sind) sowie Forderungen, die nach § 187 SGB III auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen sind, gehören.